

**DEPARTEMENT
GESUNDHEIT UND SOZIALES**

Kantonaler Sozialdienst

Cornelia Breitschmid

Abteilungsleiterin

Obere Vorstadt 3, Postfach 2254, 5001 Aarau

Telefon direkt 062 835 29 82

Telefon zentral 062 835 29 90

Fax 062 835 49 99

cornelia.breitschmid@ag.ch

www.ag.ch/dgs

An die Gemeinderätinnen und
Gemeinderäte des Kantons Aargau
sowie an die Empfängerinnen und
Empfänger des Handbuchs Sozialhilfe

1. Dezember 2015

Kreisschreiben 05/2015

**Elternschaftsbeihilfe – Neuberechnung des Grenzbetrags für die Halbjahreseinkünfte
ab 1. Januar 2016**

Sehr geehrte Damen und Herren

Gemäss § 22 Abs. 2 der Sozialhilfe- und Präventionsverordnung (SPV) gelten für die Berechnung des Grenzbetrags für die Halbjahreseinkünfte bei der Elternschaftsbeihilfe die jeweils gültigen Ansätze gemäss Art. 10 Abs. 1 des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (Ergänzungsleistungsgesetz [ELG], SR 831.30).

Für die Berechnung der Ergänzungsleistungen betragen die Durchschnittsprämien für die obligatorische Krankenpflegeversicherung (inkl. Unfalldeckung) im Kanton Aargau im Jahr 2016 neu:

Erwachsene Person	Fr. 4'836.–	(statt bisher Fr. 4'656.–)
Kind	Fr. 1'116.–	(statt bisher Fr. 1'080.–)

Die neu berechneten Durchschnittsprämien haben Auswirkungen auf die Berechnung des Grenzbetrags für die Halbjahreseinkünfte. In der Beilage erhalten Sie die neue Berechnungsgrundlage für das Jahr 2016. Die Ansätze für den Lebensbedarf sowie die Mietkosten erfahren keine Änderungen.

Die neuen Ansätze werden auch auf dem EasySoz-Formular 40.1 (Elternschaftsbeihilfe-Berechnung) hinterlegt. Das Update von EasySoz wird den Abonnenten per E-Mail übermittelt.

Im Weiteren erhalten Sie mit diesem Schreiben ein Informationsblatt, welches insbesondere für den Aushang am Anschlagbrett, also für die allgemeine Information bestimmt ist. Zudem senden wir Ihnen ein neues Merkblatt, welches für die nähere individuelle Information bestimmt ist. Das rosa Merkblatt 2015 musste gemäss den oben ausgeführten Änderungen angepasst werden (für 2016 in blau). Die Merkblätter können in elektronischer Form auch beim Kantonalen Sozialdienst bezogen werden (Frau Andrea Tännler, Tel. 062 835 49 86, info.ksd@ag.ch).

Freundliche Grüsse

Cornelia Breitschmid
Abteilungsleiterin

Beilagen

- Merkblatt und Berechnungsblatt "Grenzbeträge Elternschaftsbeihilfe"